Der Bayerische Staatsminister des
Innern, für Sport und Integration

Joachim Herrmann, MdL

Herrn
Helmut Scherer
Hochstraße 11
56642 Kruft

München, 19. November 2019
E4-2131-2-184

Aktuelle Änderungen im Waffenrecht;
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Scherer,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie mir Ihre Bedenken im Hinblick auf geplante Änderungen im Waffenrecht mitteilen. Gerne will ich Ihnen hierzu nähere Informationen geben und den Standpunkt der Bayerischen Staatsregierung erläutern:

Der Deutsche Bundestag berät derzeit über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (sog. EU-Feuerwaffenrichtlinie). Die Bayerische Staatsregierung hat sich schon in die Beratungen auf EU-Ebene intensiv eingebracht. Dort wurden gegenüber dem ursprünglich vorgelegten Entwurf der EU-Kommission deutliche Verbesserungen erreicht. Insbesondere wurden die geplanten flächendeckenden medizinischen Untersuchungen für Waffenbesitzer und die generellen zeitlichen Befristungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen nicht weiter verfolgt.

Telefon: 089 2192-01
Telefax: 089 2192-12100
E-Mail: minister@stmi.bayern.de
Internet: www.innenministerium.bayern.de
Odeonsplatz 3
80539 München

So wie die EU-Feuerwaffenrichtlinie nun in Kraft getreten ist, muss sie von den EU-Mitgliedstaaten aber auch in nationales Recht umgesetzt werden. Zu den zwingend vorgegebenen Änderungen gehören dabei eine Erlaubnispflicht von Salutwaffen und eine Anzeigepflicht für unbrauchbar gemachte Schusswaffen.

Aus den zwingenden Vorgaben der Richtlinie resultieren auch Änderungen in Bezug auf Magazine. Schusswaffen mit fest verbauten Magazinen mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen (Langwaffen) bzw. mehr als zwanzig Patronen (Kurzwaffen) sind nach EU-Recht künftig zu verbieten. Außerdem dürfen Besitzer von Wechselmagazinen mit hoher Kapazität nicht zugleich die passenden Schusswaffen besitzen. Deshalb sollen die genannten Waffen und Wechselmagazine zu verbotenen Gegenständen erklärt werden. Es ist jedoch eine weitgehende Besitzstandsregelung geplant. Auch können Einzelgenehmigungen – beispielsweise von Sportschützen – beantragt werden.

Zu den weiteren Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie zählt, dass die Voraussetzungen einer waffenrechtlichen Genehmigung spätestens alle fünf Jahre überprüft werden müssen. Darunter fällt auch das waffenrechtliche Bedürfnis. Bei einem persönlichen Gespräch mit Herrn Bundesminister Seehofer Anfang November in Berlin habe ich mich zusammen mit dem Bayerischen Sportschützenbund und dem Deutschen Schützenbund für eine praxisgerechte Umsetzung dieser Vorgaben eingesetzt. In diesem sehr konstruktiven Gespräch waren wir uns einig, dass die Bedürfnisprüfung nicht mehr – wie bislang im Gesetzentwurf vorgesehen – an die einzelne Waffe anknüpfen, sondern der Fokus auf dem Sportschützen liegen soll. Ein Mehr an Sicherheit wird nicht gewonnen, wenn Sportschützen dazu gezwungen werden, mit jeder ihrer Waffen einmal im Monat zu schießen. Wir haben hierzu in Berlin eine gute Verständigung erreicht: Künftig soll ein Sportschütze stellvertretend mit einer Lang- und einer Kurzwaffe einmal im Quartal oder sechs Mal im Jahr schießen, um sein Bedürfnis für den Waffenbesitz nachzuweisen. Dieser Vorschlag soll in das weitere parlamentarische Verfahren im Bundestag eingebracht werden.

Darüber hinaus ist es meines Erachtens wichtig, dass langjährige Mitglieder nicht aus ihren Schießsportvereinen gedrängt werden, nur weil sie mit fortschreitendem Alter nicht mehr so oft schießen wie früher. Gerade solche verdienten Mitglieder sind wichtig für den sozialen Zusammenhalt im Verein. Ich habe mich daher schon

früh im Gesetzgebungsverfahren dafür eingesetzt, dass nach zehnjähriger Nutzung einer Waffe die Vorlage einer Bescheinigung über die fortbestehende Vereinsmitgliedschaft für den Nachweis des fortbestehenden waffenrechtlichen Bedürfnisses ausreichen soll. Die Frist soll mit dem erstmaligen Erwerb einer Waffe als Mitglied eines Sportschützenvereins beginnen und sich auch nicht durch den Erwerb weiterer Waffen verlängern.

Es ist eines der Kernanliegen der EU-Feuerwaffenrichtlinie, die Nutzung von legalen Schusswaffen für terroristische Anschläge zu erschweren. Eine Regelanfrage der Waffenbehörden beim Verfassungsschutz unterstützt Bayern seit langem. Dadurch soll der legale Erwerb und Besitz von Waffen durch Extremisten verhindert werden. Auch in anderen sicherheitsrelevanten Bereichen wie dem Gewerbe- und dem Luftsicherheitsrecht gehört die Regelanfrage zum bewährten Standard. Der von der Mehrheit der Länder unterstützte Vorschlag, eine waffenrechtliche Regelunzuverlässigkeit schon an die bloße Speicherung einer Person beim Verfassungsschutz zu knüpfen, geht meines Erachtens jedoch zu weit.

Der Ball liegt nun beim Deutschen Bundestag, der über die vorgeschlagene Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie berät. Ich darf Ihnen aber versichern, dass ich mich für die Anliegen der Sportschützen, unserer Jäger sowie Gebirgs- und Traditionsschützen auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren nach Kräften einsetzen werde. Auch ich halte nichts von bürokratischen Regelungen im Waffenrecht, die Waffenbesitzer einseitig belasten, ohne dass dem ein Gewinn an realer Sicherheit gegenübersteht. Denn es steht außer Zweifel, dass die größte Gefahr nicht von legalen, sondern von illegalen Schusswaffen ausgeht, und die Waffenbesitzer sich fast ausnahmslos rechtstreu verhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Joachim Herrmann